



Nutzungsvorgaben Bodenbelastung in Familiengärten

Ist Gartenboden nachgewiesenermassen über den Prüfwerten nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) mit Schadstoffen belastet, sind für den Schutz der Gesundheit der Gartennutzer Nutzungsvorgaben nötig.

Dieses Merkblatt richtet sich an die Grundeigentümer von Gartenarealen. Diese müssen die Umsetzung der beschriebenen Vorgaben sicherstellen. Hier nicht aufgelistet sind die über den Prüfwerten liegenden Sanierungswerte nach VBBo bzw. Altlastenverordnung (AltIV). Wird ein solcher überschritten, darf der Familiengarten nicht mehr als solcher genutzt werden bzw. muss der Boden saniert werden.

Nutzungsvorgaben

Die Nutzungsvorgaben für den Anbau von Nahrungspflanzen sind umzusetzen, wenn die in der Tabelle aufgeführten Gehalte von Blei und/oder Cadmium überschritten werden.

Für Kinder bis 6 Jahre sind die Nutzungsvorgaben umzusetzen, wenn die Gehalte von Blei, PAK und/oder PCB überschritten werden.

Erläuterungen

Grundsätzlich ist es dem Grundeigentümer überlassen, vereinfachte, aber zwingend strengere Vorschriften umzusetzen (z.B. generelles Betretungsverbot für Kinder ab 300 ppm Blei)

Die Nutzungsvorgaben gelten für übliche Gartenverhältnisse (pH 6-7.5, 2-8% organische Substanz, alle Tongehalte). Die Grundlagen dazu finden sich im Handbuch Gefährdungsabschätzung und Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden (BAFU 2005).

Die aktuellsten Informationen zum Thema sind auf <http://www.umwelt-luzern.ch/index/bodenschutz.htm> verfügbar.

Schadstoffgehalte nach VBBo [ppm]				Nutzungsvorgaben in Familiengärten	
Blei	Cadmium	PAK ¹	PCB ²	Anbau von Nahrungspflanzen	Für Kinder bis 6 Jahre
300	2	10	0.1	Sich nicht hauptsächlich aus dem eigenen Garten versorgen. Unproblematisch sind die unten aufgelisteten Nahrungspflanzen. Nahrungspflanzen gut waschen und nach Möglichkeit schälen.	Auf Böden mit unvollständiger Pflanzenbedeckung (in der Regel Gemüse- und Blumenbeete) ist während der Gartensaison ein Aufenthalt höchstens dreimal wöchentlich erlaubt.
500	6	30	0.3	Nur der Anbau der unten aufgelisteten Nahrungspflanzen ist erlaubt, beim Verzehr empfiehlt sich zudem Zurückhaltung. Nahrungspflanzen gut waschen und nach Möglichkeit schälen.	Nur auf Böden mit vollständiger Pflanzenbedeckung (in der Regel dichter Rasen) ist ein Aufenthalt erlaubt, und dies höchstens drei mal wöchentlich während der Gartensaison.
800	12	70	0.7	Anbau von Nahrungspflanzen ist verboten.	Nur auf versiegelten oder abgedeckten Böden ist der Aufenthalt erlaubt.

Liste der Nahrungspflanzen mit schwacher Schwermetallaufnahme

Obst, Beeren, Mais, Tomaten, Peperoni, Aubergine, Gurken, Kürbis, Zucchini, Bohnen, Erbsen

1) PAK sind polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
2) PCB sind polychlorierte Biphenyle

Kontaktadresse:

Umwelt und Energie (uwe), Abteilung Boden und Abfall
Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern
David Widmer
Tel. 041 228 69 62, Fax 041 228 64 22
david.widmer@lu.ch, www.umwelt-luzern.ch

Ausgabe: Mai 2009